

Badeordnung der Stadt Ratzeburg für die öffentlichen Badestellen

vom 30.10. 2015

§ 1

Geltungsbereich

Diese Badeordnung gilt für die öffentlichen Badestellen der Stadt Ratzeburg

- a) im Kurpark am Großen Kuchensee neben dem Aqua Siwa und
- b) auf der Schloßwiese am Großen Ratzeburger See.

§ 2

Zweck der Badeordnung

2.1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestellen. Die Nutzer der Badestellen sollen hier ohne Gefahr und bei einwandfreien hygienischen Verhältnissen baden können. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Allgemeininteresse.

2.2 Die Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem zuz. unentgeltlichen Betreten der Badestellen und seinen Anlagen wird der Badegast zum Nutzer und unterliegt somit den Bestimmungen dieser Badordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen.

2.3 Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen und bei Gruppenbesuchen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei der Benutzung durch Schulen sind die aufsichtsführenden Lehrpersonen für die Beachtung der Badordnung verantwortlich.

§ 3

Badegäste und Verhalten

3.1 Die Nutzung der Badestellen steht im Rahmen dieser Badeordnung grundsätzlich jedermann frei.

3.2 Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten sowie mit offenen Wunden. Epileptiker und Menschen mit kognitiven Schwächen sollten sich in Begleitung fachkundig geeigneter Hilfspersonen befinden.

3.3 Eine Nutzung der Badestellen im angetrunkenen Zustand ist grundsätzlich verboten.

3.4 Kinder unter sieben Jahren dürfen nur unter Aufsicht Erwachsener baden.

3.5 Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 4

Nutzungszeiten

4.1 Besondere Nutzungszeiten werden im Rahmen des gesetzlich zulässigen Gemeingebrauchs nicht vorgeschrieben.

4.2 Die Stadt kann die Nutzungszeiten bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise einschränken oder die Nutzung ganz untersagen.

§ 5**Badeaufsicht und ordnungsbehördliche Anweisungen**

5.1 Eine Badeaufsicht findet regelmäßig nur in der Badesaison vom 01.06. bis 15.09. jeden Jahres statt. Die genauen Anfangs- und Endzeiten werden durch ein Hinweisschild in der Badestelle bekannt gemacht.

5.2 Allen schriftlichen und mündlichen Anweisungen der Badeaufsicht sowie von Mitarbeiter(n/innen) der örtlichen Ordnungsbehörde und des städtischen Bauhofes ist unverzüglich Folge zu leisten.

5.3 Das Mitbringen und die Nutzung der Badestellen durch Hunde ist Kraft Gesetz verboten und wird ordnungsbehördlich geahndet.

§ 6**Körperreinigung**

Aus hygienischen Gründen sollten vor Gebrauch der Badestellen die häuslichen oder öffentlichen Toiletten aufgesucht werden. An den Badestellen ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln untersagt.

§ 7**Benutzung städtischer Einrichtungen**

7.1 Die städtischen Einrichtungen, insbesondere Sitzbänke, Liegen, Abfallbehälter, Begrenzungsmarkierungen, Grünanlagen und die Wasserrutschen sind pfleglich zu behandeln. Jede schuldhafte Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz gegenüber der Stadt Ratzeburg.

7.2 Beschädigungen sind der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

§ 8**Verhalten im Einzelnen**

8.1 Ausdrücklich verboten ist an den Badestellen:

- a) Lärmen und der Betrieb mitgebrachter elektronischer Geräte, insbesondere Geräte der Unterhaltungselektronik (Geräte mit Kopfhörern sind zulässig),
- b) Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser,
- c) der Konsum von alkoholischen Getränken,
- d) das Rauchen und
- e) das Wegwerfen von scharfen und spitzen Gegenständen sowie von Glasflaschen.

8.2 Die Mitnahme von Hunden ist gem. § 4 Abs. 1 der Stadtverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Androhung einer Geldbuße strengstens untersagt.

8.3 Hausmüll ist grundsätzlich wieder mit nach Hause zu nehmen und dort der geordneten Müllabfuhr zuzuführen. Kleinere Mengen von Müll, wenn dieser auf den Badestellen entstanden ist, darf ausschließlich in die dafür vorgesehen Müllbehälter auf den Badestellen entsorgt werden.

8.4 Im Bereich der Wasserrutschen und später auch im Bereich des geplanten Sprungturms ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit anderer Badegäste gefährden könnte. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist zu wahren und der Wasserbereich vor der Einmündung der Rutsche bzw. vor den Eintauchstellen für den Sprungturm ist nach dem Eintauchen unverzüglich zu verlassen.

8.5 Es ist nicht gestattet Andere unterzutauchen oder ins Wasser zu stoßen.

8.6 Im Bereich der Badestellen darf nicht geangelt werden; das Befahren mit maschinenbetriebenen Booten und Segelbooten ist nicht erlaubt.

8.7 Die für lebensrettende Maßnahmen vorgesehene Gegenstände dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden.

§ 9

Haftung

9.1 Die Haftung der Stadt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

9.2 Die Benutzung der Wasserrutschen geschieht auf eigene Gefahr; eine Haftung der Stadt bei etwaigen Unfällen ist ausgeschlossen.

9.3 Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zu melden oder der Stadt mitzuteilen.

9.4 Das Mitbringen von Wertgegenständen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01. 11. 2015 in Kraft. Sie ersetzt bzw. ergänzt alle bisher dazu schriftlich und mündlich erlassenen Anweisungen aber nicht die geltenden ordnungsbehördlichen Bestimmungen.

Ratzeburg, 30.10.2015

Der Bürgermeister

(Voß)

